

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/6830 –**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Nach dem geltenden Weingesetz ist die Möglichkeit der Überlagerung von Erntemengen, die den zulässigen Hektarertrag eines Weinbaubetriebes übersteigen, grundsätzlich auf zwanzig vom Hundert der vermarktbaren Menge des Betriebes beschränkt. Die darüber hinausgehende Menge ist bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Diese Bestimmungen finden nach § 56 Abs. 4 des Weingesetzes erstmals vollständige Anwendung auf Erzeugnisse, die aus im Jahre 1997 geernteten Weintrauben hergestellt worden sind.

Die Regelung führt allerdings zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe und erfordert darüber hinaus einen erhöhten Kontrollaufwand bei den Weinüberwachungsbehörden. Im übrigen zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, daß die Betriebe sich in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend an den Hektarhöchstserträgen orientieren.

Schließlich ist die EU-Richtlinie über Lebensmittelhygiene für Erzeugnisse des Weinsektors in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerung von Übermengen auf das Erntejahr 2002 zu verschieben.

Außerdem werden die Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinie 93/43/EWG geschaffen.

Mehrheitentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten

Gegenüber der bestehenden Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6830 in der anliegenden
Fassung anzunehmen.

Bonn, 19. März 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Egon Susset
Berichtersteller

Anlage

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es erforderlich ist, um der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Erzeugnissen vorzubeugen, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Erzeugnisse von ihrem Verarbeiten bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen,
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, lagern, verwerten oder in den Verkehr bringen, bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,
 - b) vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Verwerten, das Lagern oder das Inver-

kehrbringen bestimmter Erzeugnisse, über die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse verarbeitet, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie

- c) das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise nach den Buchstaben a und b sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln.“

2. In § 50 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, oder Abs. 3“ ersetzt.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Egon Susset

A. Allgemeiner Teil

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6830 behandelt und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 19. März 1997 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Gesetzesinitiative zielt darauf ab, die Begrenzung der Lagerung von Übermengen auf 20 vom Hundert des Hektarhöchstertages nicht ab der Ernte 1997, sondern erst mit der Ernte des Jahres 2002 vorzunehmen. Nach der im Weingestz vom 8. Juli 1994 derzeit geltenden Übergangsregelung in § 56 Abs. 4 finden die entsprechenden Bestimmungen in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Weingesetzes erstmals Anwendung auf Erzeugnisse, die aus im Jahre 1997 geernteten Weintrauben hergestellt worden sind.

Begründet wird die Gesetzesinitiative im wesentlichen auch mit der Vermeidung zusätzlicher Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe und eines zusätzlichen Kontrollaufwandes bei den Weinüberwachungsbehörden. Darüber hinaus hätten die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß die Betriebe sich in ihrem tatsächlichen Verhalten auch ohne die Destillationsverpflichtung zunehmend an den Hektarhöchstertagen orientiert haben. Diese Entwicklung solle weiter beobachtet werden.

Schließlich ist nach Auffassung des Bundesrates auch zu berücksichtigen, daß der Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinsamen Marktordnung für Wein auf EU-Ebene nicht absehbar ist. Da die Hektarertragsregelung jedoch auch Gegenstand des Reformvorschlages der Kommission sei, könnten sich durch eine Änderung der Hektarertragsregelung auf EU-Ebene auch Konsequenzen für das nationale Recht ergeben, die abzuwarten seien.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde die Notwendigkeit der Novellierung des Gesetzes unterstrichen. Die Situation habe sich in der Zwischenzeit insofern verändert, als in den letzten Jahren die Erntemengen in Europa klein gewesen und die Hektarhöchstertage in Deutschland in der Regel nicht überschritten worden seien. Insofern sowie aus

Gründen der bisher gemachten Erfahrungen sei eine Verschiebung der Anwendung der Destillationsvorschriften gerechtfertigt. Diese Verschiebung bedeute jedoch keine Aufgabe der den Bestimmungen über die Hektarhöchstertage zugrundeliegenden Grundsätze.

Von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. wurde auf Ausschußdrucksache 13/723 ein Änderungsantrag eingebracht. Der Antrag hat in erster Linie die Umsetzung der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für Erzeugnisse des Weinsektors in nationales Recht zum Ziel, wie dies für den übrigen Lebensmittelbereich bereits im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) geregelt ist.

Auch seitens der Fraktion der SPD wurde das Anliegen des Gesetzentwurfs unterstützt. Allerdings wurde bemängelt, daß die Koalitionsfraktionen ihren Änderungsantrag, der über den Gesetzentwurf hinausgehe, erst in der Sitzung vorgelegt hätten. Man schließe nicht aus, daß es sich bei den Änderungen um notwendige und sinnvolle Regelungen handle, aber eine Beratung sei innerhalb der Fraktion nicht mehr möglich gewesen.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Änderungsentwurf des Bundesrates die erste Gelegenheit biete, die entsprechende Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der EG-Richtlinie in das Weingesetz aufzunehmen. Ohne die jetzige Novellierung wäre die Bundesregierung von sich aus nicht initiativ geworden.

Der Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 13/723 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einigen Stimmen aus den Reihen der Fraktion der SPD sowie bei Enthaltung der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde – nach Maßgabe der Änderungen auf Ausschußdrucksache 13/723 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der Änderungsvorschrift des Bundesrates (Nummer 3a der vom Ausschuß beschlossenen Fassung) wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6830 sowie die darin enthaltene Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingefügten Vorschriften (Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3b der vom Ausschuß beschlossenen Fassung) ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1*Zu Nummer 1*

Durch die vorgesehene Regelung werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für Erzeugnisse des Weinsektors in nationales Recht umsetzen zu können.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 und beinhaltet eine Ergänzung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 3b

Die vorgesehene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Umweltbedingungen die Weiterverwendung von Einrichtungen zur Beregnung, die am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung bestanden haben, auch über den 31. Dezember 1999 hinaus rechtfertigen. Daher sollte die Nutzung dieser mit öffentlichen Mitteln geförderten und noch funktionsfähigen Anlagen über den 31. Dezember 1999 hinaus für weitere zehn Jahre ermöglicht werden.

Bonn, den 19. März 1997

Egon Susset

Berichterstatter

